

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) und § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg (GräbG-AGBbg) vom 23. Mai 2005 (GVBl.I/05, [Nr. 12], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24], S.13) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 07.12.2021 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin für den kommunalen Friedhof Friedensau

Die Friedhofsordnung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin beschlossen am 28.10.2020, ausgefertigt am 23.11.2020, veröffentlicht am 27.11.2020 im Amtsblatt Nr. 18 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin, in Kraft getreten am 01.01.2021 wird wie folgt geändert/ergänzt:

Artikel 1 Änderungen

III. GRABSTÄTTEN

§ 8 Arten der Grabstätten

6. Gemeinschaftsgrabstätte Sternenkinder (§ 14 der Satzung)

§ 9 Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen

(2) Die Größe der Reihengrabstätte beträgt:

1. für die Beisetzung eines Sarges/Körpers: Länge ca. 2,7 Meter/Breite ca. 1,4 Meter
2. für die Beisetzung eines Sarges/Kindes bis 6 Jahre: Länge ca. 1,3 Meter /Breite ca. 0,9 Meter
3. für die Beisetzung einer Urne: Länge ca.0,5 Meter/Breite ca. 0,5 Meter.

§ 14 Gemeinschaftsgrabstätte Sternenkinder

(1) Die Grabstätte Sternenkinder ist eine Ruhe- und Gedenkstätte für Kinder die vor, während oder kurz nach der Geburt verstorben sind. Dazu zählen neugeborene Personen (Neugeborenes), die unmittelbar nach der Geburt verstorben sind, totgeborene Personen (Totgeborenes, Geburtsgewicht mindestens 500 Gramm) und Fehlgeborene (Totgeborene mit einem Gewicht unter 500 Gramm).

Im Übrigen gilt § 3 sowie § 19 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG)

(2) Die Beisetzungen erfolgen ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle, Umbettungen werden nicht zugelassen.

(3) Für die Gestaltung, Unterhaltung und Pflege ist die Gemeinde Schöneiche bei Berlin verantwortlich.

(4) Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden.

§ 15 Ehrengräber

(1) Die Gemeindevertretung kann durch Beschluss Grabstätten von Personen, die sich zu Lebzeiten besonders verdient gemacht haben, zu Ehrengrabstätten erklären, wenn wegen der besonderen Verdienste das Andenken an die betreffenden Personen bewahrt werden soll (Zuerkennung als Ehrengrabstätte). Die Zuerkennung einer Grabstätte als Ehrengrabstätte erfolgt frühestens 5 Jahre nach dem Tode der zu ehrenden Persönlichkeit und spätestens zum Ablauf des Nutzungsrechtes an der Grabstätte.

(2) Der Erhalt von geschichtlich und künstlerisch wertvollen Grabstätten bleibt im Einzelfall der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vorbehalten.

(3) Näheres wird in den noch zu erlassenen Ausführungsvorschriften geregelt.

Aufgrund vorgenannter Ergänzungen, verschieben sich die nachfolgenden §§ jeweils um zwei §§ aus § 14 wird § 16 usw.

V. BESETZUNGEN

§ 18 Nutzungsrechte

Im Absatz (3) Satz 1 muss es Grabstelle anstatt Grab heißen.

§ 26 Maßnahmen bei Nichterfüllung der Pflichten

In Absatz (1), Satz 1 wird § 22 in § 24 geändert.

In Absatz (1) wird Satz 2 geändert in: § 24 Absatz (2) Satz 3 bleibt unberührt.

VI. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Pkt. 14. wird wie folgt geändert: entgegen § 24 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder verändert,

Pkt. 15 wird wie folgt geändert: entgegen § 25 Absatz 1 Satz 3 Herbizide oder Pestizide einsetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 15.12.2021

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

SIEGEL